

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00685 vom 5. Februar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00685](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00685)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00685 du 5 février 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00685 del 5 febbraio 2026

## Regeste

Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass bzw. inwiefern die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführenden durch die Schliessung des Schulhauses Unterbach unmittelbar beeinträchtigt würde. Dass die Vorinstanz auf den Rekurs der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist, ist demzufolge nicht zu beanstanden (zum Ganzen E. 3.2). Mit einer Ausnahme: Soweit die Beschwerdeführenden geltend machten, dass die Schliessung der Schule Unterbach von der unzuständigen Instanz angeordnet worden sei, hätte die Vorinstanz ihren ■ innert der dafür vorgeschriebenen Frist erhobenen ■ Rekurs als einen solchen in Stimmrechtssachen entgegennehmen und materiell behandeln müssen (E. 3.3). Verzicht auf eine Rückweisung (E. 4). Die Zuständigkeit der Schulpflege Hinwil zur Schliessung einer Schuleinheit in der Schulgemeinde Hinwil ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht; eine Übertragung dieser Kompetenz an eine andere Instanz zur selbstständigen Erledigung ■ etwa in der Schulgemeindeordnung oder der Geschäftsordnung der Gemeinde ■ wäre von vornherein unzulässig. Damit erweist sich der Rekurs der Beschwerdeführenden, soweit sie darin eine Verletzung ihrer politischen Mitwirkungsrechte rügen, als unbegründet (zum Ganzen E. 5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz ■ wie vorliegend ■ zu Unrecht auf ein Rechtsmittel nicht eingetreten ist, heisst es die Beschwerde gut und weist die Sache in der Regel zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurück. § 63 Abs. 1 VRG räumt dem Gericht allerdings das Recht ein, auch in solchen Fällen, das heisst auch bei der Aufhebung eines vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids, aus prozessökonomischen Gründen selbst den Sachentscheid zu fällen; nicht vorausgesetzt wird dabei, dass der angefochtene Rekursentscheid (Nichteintreten) eine materielle Eventualbegründung enthält (Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 63 N. 18). Solches ist hier angezeigt. Zum einen sind Rechtsmittel in Stimmrechtssachen beförderlich zu behandeln und ist seit der Rekuserhebung mehr als ein Jahr verstrichen. Zum anderen äusserten sich die Parteien vor der Vorinstanz ausführlich zur Frage der Zuständigkeit der Schulpflege Hinwil zur Anordnung der streitgegenständlichen Schulschliessung und ersucht die Beschwerdegegnerin explizit um einen Entscheid des Verwaltungsgerichts in der Sache. Sie machte denn auch in ihrer Beschwerdeantwort nochmals Ausführungen zur Zuständigkeit der Schulpflege.

### E. 5.1

Nach den Beschwerdeführenden handelt es sich bei der Schliessung eines Schulstandorts um eine weitreichende Entscheidung, die das gesamte Gemeindegebiet tangiere und deshalb durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sei. In diesem Sinn bestimme Art. 16 der Schulgemeindeordnung Hinwil vom 13. Juni 2021 (Schulgemeindeordnung; 1.01-OR), dass die Gemeindeversammlung Hinwil zuständig sei für die politische Kontrolle über die Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, wozu ein Schulhaus unstrittig zähle. Eine (klare) Kompetenz der Schulpflege zum Entscheid ergebe sich dagegen weder aus der Schulgemeindeordnung noch aus der Geschäftsordnung der Schule Hinwil vom 1. September 2022 (Geschäftsordnung; 1.02-OR).

### **E. 5.2**

Die Aufgaben der Schulpflegen im Kanton Zürich werden vom kantonalen Volksschulrecht definiert. Danach tragen die Schulpflegen als Exekutivbehörden für die Steuerung und Leitung der kommunalen Schulen (vgl. auch Art. 3 f. Schulgemeindeordnung) die Verantwortung für die ordnungsgemässe und zweckmässige Besorgung der Volksschule in den Gemeinden (vgl. Vittorio Jenny, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], GG ■ Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. A., Zürich 2025 [Kommentar GG], § 54 N. 6). Entsprechend liegt es (unter anderem) ■ zwingend ■ an ihnen, die Schulen der öffentlichen Volksschule in ihren Gemeinden zu bezeichnen (§ 41 Abs. 2 VSG) und deren Angebote und Organisation festzulegen (§ 41a Abs. 1 VSG). Eine Delegation dieser Aufgaben ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 42 Abs. 5 lit. a VSG).

### **E. 5.3**

Die Zuständigkeit der Schulpflege Hinwil zur Schliessung einer Schuleinheit in der Schulgemeinde Hinwil ergibt sich demzufolge bereits aus dem kantonalen Recht; eine Übertragung dieser Kompetenz an eine andere Instanz zur selbständigen Erledigung ■ etwa in der Schulgemeindeordnung oder der Geschäftsordnung der Gemeinde ■ wäre von vornherein unzulässig (vgl. auch ABl 2018-12-14, S. 8 f.). Entgegen den Beschwerdeführenden findet sich im kommunalen Recht der Gemeinde Hinwil allerdings auch keine dahingehende Bestimmung. Die Befugnis der Gemeindeversammlung zur politischen Kontrolle nach Art. 16 Schulgemeindeordnung jedenfalls erschöpft sich im Wesentlichen in der Möglichkeit einer Billigung bzw. Missbilligung des Verhaltens anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wie der Schulpflege, etwa im Rahmen einer Anfrage oder durch (Nicht-)Genehmigung der Jahresrechnung (vgl. Alain Griffel, Kommentar GG, § 15 N. 14 f.).

### **E. 5.4**

Damit erweist sich der Rekurs der Beschwerdeführenden, soweit sie darin eine Verletzung ihrer politischen Mitwirkungsrechte rügen, als unbegründet.

### **E. 6**

Da die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführenden teilweise als Stimmrechtsrekurs hätte behandeln müssen, verletzte sie § 13 Abs. 4 VRG, indem sie die Kosten für das Rekursverfahren vollumfänglich den Beschwerdeführenden auferlegte. In diesem Punkt ist die Beschwerde daher gutzuheissen. Betreffend die Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden dort (auch) nicht durchgedrungen wären, wenn die Vorinstanz auf ihren Stimmrechtsrekurs eingetreten wäre. Somit ist ihnen für das vorinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

(§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. I und II des Beschlusses der Vorinstanz vom 17. September 2025 ist der Rekurs der Beschwerdeführenden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und sind die Kosten des Rekursverfahrens zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen und zu je einem Viertel den Beschwerdeführenden aufzuerlegen unter solidarischer Haftung. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 8**

Die Beschwerdeführenden obsiegen vor Verwaltungsgericht lediglich in einem untergeordneten Punkt. In Anwendung von § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 4 und § 14 VRG wären sie daher auch im Beschwerdeverfahren teilweise kostenpflichtig. Auf der anderen Seite müssen sich die Vorinstanz (mit ihrer Kostenregelung) und die Beschwerdegegnerin (mit ihrem Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung) jedoch vorwerfen lassen, das Beschwerdeverfahren bzw. dessen Kosten zumindest teilweise mitverursacht zu haben. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung steht den überwiegend unterliegenden Beschwerdeführenden nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin ersucht ebenfalls um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG hat das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist über einen Wissensvorsprung verfügen (vgl. statt vieler VGr, 4. September 2025, AN.2024.00004, E. 5.2 mit Hinweis). Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.